

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2354

vom 1. August 1989

Aufnahme des Bauernhauses Neuweilerstrasse 11, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Neuweilerstrasse 11 liegt im südlichen Teil des Dorfkerns von Allschwil an der Abzweigung der Neuweilerstrasse vom Mühlebachweg; wirkt aber nicht als Kopfbau, weil das ehemalige Bauernhaus giebelständig zur Neuweilerstrasse steht. Aufgrund der Stilmerkmale dürfte es bereits im 18. Jahrhundert entstanden sein. Im rechten Winkel zum alten Fachwerkhaus wurde später ein grosses Oekonomiegebäude angebaut, so dass eine offene Ecke entsteht und beide Bauten zu den Wegen giebelständig stehen. Der Wohnteil ist zweigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Die Fachwerkkonstruktion ist geschossweise abgezimmert und setzt sich zum Teil im Oekonomiegebäude fort. Der spätere Oekonomieteil hingegen ist ganz in Holz konstruiert und wird ebenfalls von einem steilen Satteldach bedeckt, wobei der Traufschermen im Hof mit Berner Ründe weit hinuntergezogen wird. Der Wohneingang liegt auf der Seite in der Mittelachse und ist etwas erhöht. Das stattliche Fachwerkhaus nimmt hier an diesem Standort eine markante Stellung ein, da es in einer Abzweigung steht und mit beiden Bauteilen den Auftakt zu beiden Strassen bildet. Das Bauernhaus ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Dorfbildes in diesem Dorfteil.

Der Besitzer des Bauernhauses Neuweilerstrasse 11, [REDACTED],
[REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Neuweilerstrasse 11, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. B 447, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 11,
4123 Allschwil

Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)

Landeskanzlei z.H. der Presse
Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED],
- Rheinstrasse 24, 4410 Liestal (2)
Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

